



Entscheidung Nr. 3109 (V) vom 24.11.1987  
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 223 vom 28.11.1987

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 30.06.1987 eingegangenen Antrag am 24.11.1987 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Jugendwohlfahrt:

Literatur:

einstimmig beschlossen:

"Perlen der Liebe"  
Levis  
Comic-Buch

wird in die Liste der  
jugendgefährdenden Schriften  
aufgenommen.

#### Sachverhalt

Das Comicbuch "Perlen der Liebe" ist 1986 in dem erschienen. Es hat einen Umfang von 52 Seiten und kostet nach den Angaben des Antragsstellers 29,80 DM.

Der Antragsteller gibt den Inhalt des Comicbuches zutreffend wie folgt wieder und beantragt die Indizierung, weil es geeignet sei, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, da es das menschliche Leben als auf Sexualgenuß zentriert begreife. Darüberhinaus wirke es wegen der Verbindung gewalttätiger und sadistischer Elemente auf Kinder und Jugendliche verrohend.

Bei vorliegender Schrift handelt es sich vom Gang der Handlung her um die Geschichte eines britischen Kolonialoffiziers in Indien, der zwischen zwei Frauen steht. Kapitän Henry Johns hat sich in die Tochter von Sir Hastings, Virginia, verliebt. Gleichzeitig hat er versprochen, eine Jugendfreundin, Gladys Crawley, zurück nach England zu bringen, die momentan im Palast des Radschas von Jagdalpur festgehalten wird. Es gelingt ihm auch, sie in einem

abenteuerlichen Alleingang zu befreien, doch kann er - trotz seiner Liebe zu Virginia - ihrem Liebesflehen nicht widerstehen. Von angeblichen Rebellen überfallen und in einen Schlupfwinkel verschleppt, verkehrt Gladys erneut sexuell mit Henry. Victoria, die sich inzwischen mit ihrem Vater auf der Suche nach Henry gemacht hat, wird vom Radscha und seinen Männern überfallen, der auch die hinzueilende Gladys kidnappt, nachdem Henry, der allen helfen wollte, außer Gefecht gesetzt wurde. Die beiden Rivalinnen werden zusammen in einen Käfig in eine Schlangengrube gefangengesetzt, aus der sie Henry aber bald befreien kann. Doch kümmert er sich, da er sich an einen Eid gebunden fühlt, zum Entsetzen Victorias zuerst um Gladys, um sie in Sicherheit zu bringen. Die enttäuschte Victoria bietet sich daraufhin in ihrem Haß Ratschpur an, wenn er nur Gladys töte. Es gelingt Henry, Gladys auf das Schiff nach England zu bringen, nachdem er vorher einen von Ratschpur gedungenen Mörder tötete. Er selbst wird als Deserteur noch im Hafen von einer englischen Militärstreife niedergeschossen und schwer verwundet, wobei er sein Augenlicht verliert. Die Geliebte des Radscha, Sirka, die Victoria heimlich zur Flucht verholfen hat, wird dafür Tigern zum Fraß geworfen. Victoria, inzwischen Krankenschwester geworden, trifft im Hospital auf ihren erblindeten Geliebten, der nach dem Urteil des Kriegsgerichts unmittelbar vor seiner Exekution steht. Da eine Begnadigung durch den Ratschpur möglich erscheint, bietet sich Victoria ihm an, wird verschleppt, aber durch Zufall durch eine englische Militärstreife befreit.

Gladys, schon längst wieder in England, trifft ihren Ex-Geliebten und Vater ihres Sohnes wieder, der inzwischen Witwer geworden ist. So steht ihrem Glück nichts mehr im Wege und gemeinsam mit den inzwischen auch wieder Zurückgekehrten, Victoria und Henry, findet eine Doppelhochzeit statt.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag nach § 15a GJS entschieden werden soll. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Comicbuches, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

#### Gründe

Das Comicbuch "Perlen der Liebe" war gemäß § 15a GJS zu indizieren.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GJS lagen offensichtlich nicht vor. Insbesondere kam das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle zu der Beurteilung, daß es sich hier nicht um ein Kunstwerk, das unter die Privilege des § 1 Abs. 2 Nr. 2 GJS fällt, handelt. Es handelt sich bei dem Comicbuch vielmehr um ein Routineprodukt aus dem Bereich Trivialcomic.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS konnte schon wegen der Schwere der von dem Comicbuch ausgehenden Jugendgefährdung nicht angenommen werden. Darüberhinaus liegen Angaben über den Umfang des Vertriebes, die die Annahme eines Falles von geringer Bedeutung hätten begründen lassen, nicht vor. Es ist davon auszugehen, daß das Comicbuch, welches erst 1986 auf den Markt gekommen ist, von Kindern und Jugendlichen jederzeit in Buchhandlungen und speziellen Comicshops erworben werden kann.

Das Comicbuch ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialerethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GJS nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte auszulegen ist.

Die Jugendgefährdung ist auch offenbar, weil sie angesichts der spekulativen Mischung aus Sex und Gewalt klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt (vgl. VG Köln, Urteil vom 22.05.1979 -Az.: 10 K 1990/78).

Das Comicbuch wirkt auf Kinder und Jugendliche verrohend. Es erfüllt damit eines der in § 1 Abs. 1 Satz 2 GJS beispielhaft aufgeführten Tatbestandsmerkmale und ist damit geeignet, Kinder und Jugendliche sozialerethisch zu desorientieren, ohne daß dies näher dargelegt zu werden braucht.

Verrohend wirkt das Comicbuch auf Kinder und Jugendliche, weil eine spekulative Mischung aus Sex und Gewalt enthält.

Wenn es um die Beurteilung der komplexen Wirkungen emotional-relevanter Situationen, wie der Darstellung von offener oder verdeckter Gewalt in Filmen geht, gilt es, folgende Momente zu berücksichtigen: Aggression und Sexualität sind real eng miteinander verschränkt und können sich gegenseitig vertreten. In Folge der engen Verschränkung zwischen dem sexuellen und aggressiven Formenkreis können beide durch sexuelle Erregung aktiviert werden und werden im sadistischen Sexualverhalten zu einer Zerrform des Zusammenspiels von Aggression und Sexualität integriert. Die sexuelle Befriedigung liegt dabei für den Sadisten in der sinnlichen Wahrnehmung seiner vom Opfer schmerzhaft und erniedrigend zugleich erlebten Aggression (Lutz Keup "Aggression und Sexualität", München, 1971, Seite 190).

Darüberhinaus hat sich in Bezug auf den Nachweis der Gefährlichkeit medialer Angebote, die Sexualität und Gewalt verbinden, in den letzten Jahren ein empirisch begründeter Konsens verstärkt.

Insbesondere kommt hier einem Beitrag von Feshbach und Malamuth (Sex und Gewalt, was sie verbindet, was sie trennt in: "Psychologie heute", 6/79, S. 67-75) großes Gewicht zu. In diesem Beitrag heißt es u.a.: "Darüberhinaus schafft das Nebeneinander von Gewalttätigkeiten und sexueller Erregung und Befriedigung eine seltene Gelegenheit für die Konditionierung von gewaltsamen Reaktionen auf erotische Reize. Die Botschaft, daß Schmerzen und Erniedrigungen Spaß machen können, ermutigt dazu, die Hemmungen gegen Vergewaltigung fallenzulassen."

Auf die Gefährlichkeit medialer Angebote, die eine Verknüpfung von Sexualität und Gewalt beinhalten, haben auch andere Forscher verstärkt hingewiesen. Herbert Selg führt dazu aus:

"Wir sind nach unserer Verarbeitung des Forschungsstandes mit anderen Worten überzeugt, daß Gewalt-Pornographie schadet, zuerst den Frauen, letztlich aber auch den Männern, da ja beide Geschlechter auf befriedigende Beziehungen angewiesen sind (vgl. hierzu Herbert Selg in "Pornographie - Psychologische Beiträge zur Wirkungsforschung", Hans Huber Verlag, S. 153). Selg verweist in seinem Beitrag auf die Untersuchungen von Zillmann & Bryant und Donnerstein & Linz (vgl. Herbert Selg a.a.O.), in dem er folgendes darlegt:

"Nach Zillmann & Bryant ergeben "massiv" über sechs Wochen dargebotene gewaltsame erotische Filme Wahrnehmungs- und Einstellungsänderungen, die in Richtung auf Liberalisierung gehen. Eine Vergewaltigung wird am Ende harmloser beurteilt als in Kontrollgruppen; die Autoren sprechen von einer bei beiden Geschlechtern aufweisbaren Trivialisierung der Vergewaltigung durch Erotika. Die Einstellung der Männer

zu Frauen wird negativer. Das paßt zur Beurteilung von Donnerstein & Linz, die wegen der reichhaltigen Mediengewalt allmählich eine Abstumpfung gegen reale Gewalt befürchten. In einer ihrer längst dauernden Untersuchungen waren männliche Versuchspersonen am vierten Tag gegenüber erotisch-aggressiven Filmen in ihren emotionalen Reaktionen schon so abgeflacht, daß sie Gewalt allmählich schon eher unterhaltsam und lustig fanden."

Auf diese Affinität auch Jugendlicher zur sadomasochistischen Thematik spekuliert dieses Comic, wie sich an Hand einer kurzen Darstellung des wesentlichen Inhalts, die der Antragsteller seinem Indizierungsantrag beigelegt hat, belegen läßt:

Eine direkt sadistische Szene in Verbindung mit der allgegenwärtigen Sexualität befindet sich auf den Seiten 15 ff. Bei einer kleinen Auseinandersetzung zwischen Victoria und ihrer Stiefmutter bestraft diese sie mit systematischen Peitschenhieben auf den nackten Körper Victorias, die es anscheinend willig mit sich machen läßt. Das ganze sadistische Strafzeremoniell findet auch noch in Anwesenheit der beiden herbeizitierten jüngeren Geschwister, angeblich zu deren Abschreckung, statt.

Eine andere Szene enthüllt gleichfalls auf ihre Art die latente und manifeste Verbindung von Sexualität und Gewalt auch in dieser Schrift. Henry und Gladys werden auf ihrer Flucht im Dschungel überrascht. Henry wird fast ganz entkleidet an einen Baum gebunden. Die Aggressoren überwältigen die Frau und onanieren über ihrem vor Schrecken starren Gesicht (S.20).

Daß die indische Geliebte, Sirkä, wie deutlich im Bild zu sehen, von einem Tiger zerfleischt wird, geschieht ausdrücklich in einem Hof voll lachender und spottender Menschen (S. 39).

Wie Sexualität auf fast makabere Weise pervertiert werden kann, wird an der Szene im Krankenhaus deutlich, als eine Krankenschwester, die gerade einem schwerkranken, sterbenden jungen Soldaten ein Klistier verabreicht hat, auf dessen Wunsch hin sofort unter Assistenz der zweiten Schwester, Victoria, und unter den Augen anderer zum Geschlechtsverkehr bereit ist, mit den Worten: "Ich bin so froh, daß ich diesem Verteidiger des Reiches einen letzten Gefallen tun kann" (S. 43).

Das der Geschlechtsverkehr nach dem Wiedersehen von Henry und Victoria sehr ausführlich gezeigt wird, versteht sich von selbst (S. 46 ff).

Der Radscha kontrolliert die "Keuschheit" von Victoria (S. 48); der englische Gouverneur, offensichtlich homosexuell, wird vom Radscha mit einem "Lustknaben" beschenkt. Und das letzte, ganzseitige Bild zeigt die beiden Paare nach dem Happy-End in der Kapelle lustvoll bei gemeinsamen Sexspielen im Hochzeitsbett vereint.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).